



Regierungsrat

Luzern, 15. März 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 523

Nummer: P 523
Eröffnet: 15.03.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.03.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 348

Postulat Meyer Jörg und Mit. über die Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen

Im Postulat wird verlangt, dass für Arbeitnehmende mit einem Vollzeitpensum und einem monatlichen Einkommen von Fr. 3'470 bis Fr. 4'000 eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) von 100 % ausgerichtet wird. Die nicht gedeckten Kosten soll der Kanton Luzern tragen.

Zunächst ist zu bemerken, dass das vorgeschlagene Modell wegen des Schwelleneffekts zu grossen Ungerechtigkeiten führen würde. So erhielte jemand mit einem Einkommen von knapp über Fr. 4'000 rund 20 % weniger als KAE als jemand mit einem Einkommen von Fr. 4'000.

Die Arbeitslosenkasse richtet heute aufgrund des Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) KAE aus. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, entschädigt die Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber 80 % des anrechenbaren Verdienstauffalls. Dabei ist der vertraglich vereinbarte Lohn vor Beginn der Kurzarbeit für die Berechnung der KAE massgebend.

Um Betroffene effektiv zu unterstützen, werden Verdienstauffälle von Personen mit tiefen Einkommen (Geringverdienende) mit einem höheren Entschädigungsansatz vergütet. Als Geringverdienende gelten Arbeitnehmende, die bei einem Vollzeitpensum über ein monatliches Einkommen von maximal Fr. 4'340 (brutto) verfügen. Diese vom Bundesparlament im Dezember 2020 beschlossene neue KAE-Regelung für Geringverdienende gilt rückwirkend ab Abrechnungsperiode Dezember 2020 und sieht konkret wie folgt aus:

- für Arbeitnehmende, deren monatliches Einkommen bei einem Vollzeitpensum kleiner oder gleich Fr. 3'470 ist, beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 % der anrechenbaren Ausfallstunden.
- für Arbeitnehmende, deren monatliches Einkommen bei einem Vollzeitpensum grösser oder gleich Fr. 4'340 ist, gelten weiterhin die normalen Regeln. Somit beträgt in diesen Fällen die KAE 80 % der anrechenbaren Ausfallstunden.
- Arbeitnehmende, deren Lohn bei einem Vollzeitpensum zwischen Fr. 3'470 und Fr. 4'340 liegt, erhalten grundsätzlich Fr. 3'470 bei einem vollständigen Verdienstauffall. Damit sinkt in diesem Lohnbereich der Prozentsatz der Kurzarbeitsentschädigung linear im Verhältnis zum Lohn (von 100 % bei Fr. 3'470 bis auf 80 % bei Fr. 4'340).

Ist der Arbeitsausfall nicht vollständig, wird der Verdienstauffall entsprechend anteilig berechnet. Und bei einem Teilzeitpensum wird die KAE-Pauschale von Fr. 3'470 ebenfalls anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeidlöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum

hochgerechneten Lohnes statt. Die neue Regelung für Geringverdienende gilt rückwirkend vom 1. Dezember 2020 bis am 31. März 2021. Vorgesehen ist, diese Regelung bis Ende Juni 2021 weiter zu führen.

Die neue Regelung für Geringverdienende wird durch eine Selbstdeklaration der Arbeitgeber umgesetzt. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, die geringverdienenden Arbeitnehmenden, die von dieser Regelung profitieren können, zu identifizieren und in der Abrechnung korrekt zu deklarieren. Die Arbeitgeber sind auch dafür verantwortlich, den Betroffenen die KAE je nach Einkommenskategorie zu 100 % bzw. mit einen Ansatz von Fr. 3'470 für ein Vollzeitpensum auszubezahlen. Die Einstufung von Teilzeidlöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt.

Wir beantragen Ihnen, die vom eidgenössischen Parlament vor kurzem beschlossene Regelung nicht kurzfristig auszuweiten im Kanton Luzern. Zumal aufgrund der immer grösseren Verfügbarkeit von Impfstoffen davon ausgegangen werden darf, dass in den meisten Betrieben bald wieder normal gearbeitet werden kann.

Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.